

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Diese Woche: 73 Titel

Als der Himmel brannte	HIRO Duel Master
BADE DICH GLÜCKLICH	HIRO Duell Master
Being...	Hits der Jahrzehnte
BENZIN TV	I LOVE YOU
Bomben über Dresden	ICH LIEBE DICH
Bombennächte	Kochen ohne Grenzen
über Dresden	Lars vom Mars
Brasilian Beach Babes -	Lifeguard
das Magazin	Luftkrieg über Dresden
Change Management konkret	Luftschlacht über Dresden
Das große Buch	Marken & Märkte
der Archäologie	Marketing konkret
Das Höllenfeuer	Marscher Extra
von Dresden	Mediation konkret
Das rote Sofa	MEGA HIRO Duel Master
Der blaue Lars vom Mars	MEGA HIRO Duell Master
Der große Brand	Mega Profit
Der Gute Ruf	MEIN LEBEN -
Der Längste Arm	DAS BIST DU
des Gesetzes	Musiclawyers
Der Mikrokosmos.	One Million Day
Für Kinder erklärt	pw1 PopStar
Der Milch Markt	Richter Ruf
Deutsch Magazine	Schloß Holte-Stukenbrock -
Die Chance deines Lebens	Senne und Erholung
Die grössten Hits	Schloß Holte-Stukenbrock -
der Volksmusik	Senne und Leben
Die Hammer-Soap!	Schloß Holte-Stukenbrock -
Heimwerker im Glück	Senne und mehr
Die h-Moll-Morde	Schloß Holte-Stukenbrock -
Die Nacht der Bomben	Senne und Natur
Docma	Schloß Holte-Stukenbrock -
Duel Master	Senne und Wirtschaft
Duell Master	The Blow Up Magazine
Euro Dance	The Ruf Is On Fire
Familien der Welt	Ursula von Maltzahn
Faszination Gehör	„SEELENWANDLUNG -
Feuersturm auf Dresden	STUFEN ZUR BEFREIUNG DER
Fun & Action	INNEREN LEBENSQUELLE“
Fusionsmanagement konkret	variseat
Geilenkirchener Kurier	WERNER TV
Giganten der Volksmusik	
Girl Zone	
Girlzone	
Girl-Zone	
gk - Traumgarten	
gk - Traumgärten	
Hedge Fonds Katalog	
Herzliche Grüße aus	

Medien-Recht: Urteile & News

Testabo „Stern“ - Verstoß gegen die Preisbindung

Das Hanseatische Oberlandesgericht erkannte auch in der Berufung auf einen Preisbindungsverstoß bei einer Abonnementwerbung des „Stern“. Anfang 2002 wurde in der Zeitschrift mit dem Angebot „13 x Stern testen, über 40% sparen“ um neue Abonnenten geworben. Das kostengünstige Probeabonnement sollte außerdem eine attraktive Zugabe beinhalten. Ein Dachverband, der in Deutschland im Geschäftsverkehr tätigen LOTTO-TOTO-Verkaufsstellen beanstandete dieses Vorgehen als wettbewerbswidrig.

Das OLG entschied:

§§ 1, 13 Abs. 2 Nr. 2 UWG

1. Ein Verlagsunternehmen verstößt bei der Preisbindung von Zeitschriften gegen die ihm im Verhältnis zu den preisgebundenen Händlern aus § 242 BGB obliegenden Leistungstreue- und Rücksichtnahmepflichten, wenn es selbst bei der Abonnementwerbung unter erheblicher Anlockwirkung mit Preisvorteilen und Zugaben wirbt, die über die Grenzen hinausgehen, die sich die betreffende Branche in Wettbewerbsregeln im Wege der Selbstbindung selbst gesetzt hat.

2. In einem derartigen Fall können sich eine Vielzahl positiver Forderungsverletzungen von Individualverträgen, durch die das preisbindene Unternehmen nachhaltig in das wettbewerbliche Marktgeschehen eingreift und die

Gleichgewichtslage zwischen Einzelverkauf und Abonnementvertrieb zu seinen Gunsten verschiebt, gleichzeitig als sittenwidriges Wettbewerbsverhalten i.S.v. § 1 UWG darstellen (im Anschluss an OLG Hamburg WRP 88, 114, 114 – Bestatterwerbung). *Hanseatisches Oberlandesgericht, Urteil vom 27.02.2003, 5 Ü 85/02*

Einstweilige Verfügung erwirkt. Russische Harry Potter Adaption darf in Holland nicht erscheinen

Mit ihrem Antrag auf einstweilige Verfügung hatte die englische Erfolgsautorin Joanne Rowling vor einem Amsterdamer Gericht Erfolg.

Das Gericht untersagte die Veröffentlichung des Romans „The Magic Double Bass“ des russischen Autors Dimitri Yemets um die Zauberschülerin Tanja Grotter. Damit folgte das Gericht der Argumentation der Klägerin, dass das Werk eine Urheberrechtsverletzung am ersten Band der Harry Potter Reihe „Harry Potter und der Stein der Weisen“ darstelle. Beide Werke und die jeweiligen Protagonisten weisen eine erhebliche Anzahl an Ähnlichkeiten auf. Yemets sprach in diesem Zusammenhang stets von einer Parodie des Rowling-Romans.

Der Herausgeber der nunmehr auf Eis liegenden niederländischen Übersetzung kündigte, so Reuters das Einlegen von Rechtsmitteln gegen das Urteil an.

Quelle: [www. Markenplatz.de](http://www.Markenplatz.de)

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Medienrecht: Urteile & News

„CINEMA Filmkalender“ – Berufung zurückgewiesen

Mit seinem Urteil vom 27.03.2003 hat das Hanseatische Oberlandesgericht die Berufung der Verlagsgruppe Milchstrasse zurückgewiesen und das Verbot aus einer einstweiligen Verfügung neu gefasst.

Gegenstand der Berufungsverhandlung war eine Anzeige für den „CINEMA Filmkalender 2002“ in der Zeitschrift TV Spielfilm. Ein Verein zur Förderung des lautereren Wettbewerbs hatte die Werbung als wettbewerbswidrig beanstandet, da Anschrift und Identität des vertragsschließenden Unternehmens nicht zu entnehmen seien. Also eine „ladungsfähige Anschrift“ fehle. Es fand sich nur der Hinweis auf einen CINEMA-Leserservice unter einer Postfachanschrift. Zudem enthielt die Werbung keine Belehrung über das Bestehen des Widerrufs- oder Rückgaberechts, auf die bei „Kalendern“ nicht verzichtet werden kann. Das OLG formulierte folgenden Orientierungssatz:

§§ 312c BGB, Art. 240 EGBGB, § 1 BGB-InfoV, 1 UWG

1. § 312c Abs. 1 BGB i.V.m. § 1 Abs. 1 BGB-InfoV erfordert die Angabe einer „ladungsfähigen Anschrift“. Die Angabe einer Postfachanschrift ist – auch im Anschluss an BGH WRP 02, 832 – Postfachanschrift – nicht ausreichend.

2. Die gesetzlich vorgeschriebene Unterrichtung ist nicht „klar und verständlich“ i.S.v. § 312c Abs. 1 BGB erfolgt, wenn sie in kleiner Schrift an versteckter Stelle einer Werbeanzeige erscheint und der Verbraucher nach Sachlage keine Veranlassung hat, nach weiteren Angaben zu suchen, weil er annimmt, die vollständigen Informationen bereits erhalten zu haben.

3. Tritt ein Unternehmen im geschäftlichen Verkehr unter Bezugnahme auf „seine“ Internet-Domain auf und wirbt es damit, so ist es für rechtsverletzende Inhalte auf dieser Website selbst dann als Störer verantwortlich, wenn der Internet-Auftritt durch ein nicht konzernverbundenes Drittunternehmen gestaltet und dieses Domain-Inhaber ist.

*Hanseatisches Oberlandesgericht,
Urteil vom 27.03.03, 5 U 113/02*

AOL gewinnt Domainstreit „3daol.com“ geht an Internetdienstleister

Der zu den international erfolgreichsten Internet-Unternehmen zählende Anbieter America Online (AOL) klagte vor dem National Arbitration Forum gegen den in den USA ansässigen Inhaber der Domain „3daol.com“.

AOL warf dem Besitzer Verwechslungsgefahr zwischen der strittigen Adresse und der AOL-Marke vor. Der Beklagte nutze die AOL-Marke in Verbindung mit dem „3d“-Kürzel unter anderem zum Vertrieb von Soft- und Hardware. Der Konsument werde verunsichert, da AOL für seine Internettechnologien bekannt sei und mit der Domain in Verbindung gebracht werden könne. Außerdem verkaufe AOL unter anderem Produkte, welche mit denen des Beklagten identisch seien. Das klageführende Unternehmen erkannte eine Registrierung in böser Absicht.

Der Beklagte verwies darauf, dass die umstrittene Adresse für „Three Dimensional Airimages On Line“ stehe. Die Firma Airimages Inc. vertreibe unter anderem 3D-Projektoren.

Das Schiedsgericht entschied zugunsten der Klägerin. Die seit 1989 und 1992 international angemeldeten „AOL“- und „AOL.COM“-Marken rechtfertigten ihren Anspruch auf die drei international bekannten Buchstaben. Der in der Adresse des Beklagten verwendete Zusatz „3d“ sei nicht ausreichend unterscheidungskräftig, weshalb Verwechslungsgefahr bestehe. Auch ein legitimes Interesse an der Domainnutzung sei nicht zu erkennen. Besucher der strittigen Domain würden auf die Seite „airimages.com“ weitergeleitet. Dort sei nicht festzustellen, dass der Beklagte Produkte unter dem Namen „3daol“ vertreibe. Die Domain sei folglich genutzt worden, um Internetnutzer mit dem Kürzel „AOL“ aus kommerziellen Gründen anzuziehen.

Es könne davon ausgegangen werden, dass Nutzer die strittige Domain mit dem Internet Service Provider AOL in Verbindung brächten. Das Schiedsgericht stellte eine Registrierung in böser Absicht fest. Damit wurde die Adresse „3daol.com“ der Klägerin zugesprochen.

Quelle: www.markenplatz.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für die folgenden Titel:

Das große Buch der Archäologie

Expeditionen in mythische Welten

Das rote Sofa

Der Mikrokosmos. Für Kinder erklärt Familien der Welt

In allen möglichen Schreibweisen und Schriftarten für Druckerzeugnisse.

**KROHN Rechtsanwälte,
Esplanade 41, 20354 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Being...

Richter Ruf

Der Längste Arm des Gesetzes

Der Gute Ruf

The Ruf Is On Fire

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**RAe Sasse & Partner,
Krausnickstraße 22, 10115 Berlin**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 Markengesetz nehmen wir für unsere Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für

One Million Day

in allen Schreibweisen, Schrift- und Darstellungsformen, Variationen, Wortverbindungen und Abkürzungen für Schriftarten in allen Medien, insbesondere Rundfunk- sowie Fernsehsendungen, Film und Video sowie sonstige Bild-, Ton- und Datenträger aller Art (z.B. DVD, CD, CD-ROM), Printmedien, Druckerzeugnisse sowie elektronische, audiovisuelle und/oder digitale Medien und/oder Daten- und Verbreitungswege sowie Off-/Online-Services, Veranstaltungen, Merchandising in jeder Form und für sämtliche Merchandisingartikel sowie sonstige geschäftliche Bezeichnungen.

**RAe Sasse & Partner,
Brüsseler Straße 87, 50672 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Lifeguard

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, entsprechenden Zusätzen, Untertiteln und Zusammensetzungen in allen Medien, einschließlich Tonträgern, Bildtonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, sowie alle elektronische Medien, insbesondere auch Online- und Offline-Dienste (z.B. Internet), Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, insbesondere auch CD-ROM, CD-I und DVD sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle Printmedien, Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

**MTV Networks GmbH & Co. OHG,
Osterwaldstraße 10 (B), 80805 München**

Der Titelschutz Anzeiger

Die nächste Ausgabe: Nr. 617 erscheint am 06.05.2003
Anzeigenschluss: 02.05.2003, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

Die nächste Ausgabe: Nr. 618 erscheint am 13.05.2003
Anzeigenschluss: 09.05.2003, 10 Uhr

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für folgende Bezeichnung:

Herzliche Grüße aus

in allen Darstellungsformen, Schreibweisen, Schriftarten, Kombinationen, Abkürzungen mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Film, Hörfunk, Fernsehen sowie sonstige elektronische Medien, insbesondere auch Online-Dienste, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art sowie öffentliche Veranstaltungen.

**GoldStar TV GmbH & Co. KG,
Reichenbachstraße 1, 85737 Ismaning**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Girl Zone Girl-Zone Girlzone Fun & Action

in allen Schreibweisen, möglichen Kombinationen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, elektronische und digitale Medien, Softwareerzeugnisse, insbesondere CD-ROM, CD-I, Netzwerke, insbesondere off-line- und on-line-Dienste und sonstige on-line-Medien, Internet, TV-Sendungen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art.

**Computec Media AG,
Dr.-Mack-Straße 77, 90762 Fürth**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Giganten der Volksmusik Die grössten Hits der Volksmusik Hits der Jahrzehnte

in allen möglichen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Abwandlungen, Schriftarten und Darstellungsformen für alle Printmedien und Druckerzeugnisse, Film, Funk, Fernsehen, Softwareerzeugnisse, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien- und Netzwerke, insbesondere auch CD-Rom, Off- und Online-medien sowie für Messen, Kongresse, Fachtagungen und sonstige Veranstaltungen sowie Merchandising in jeder Form und für sämtliche Merchandising-Artikel und Dienstleistungen aller Art.

**RAe SCHWEIZER & LEHMANN,
Marktplatz 9, 89150 Laichlingen**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

gk - Traumgarten gk - Traumgärten

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

THALACKER MEDIEN
Bernhard Thalacker Verlag GmbH & Co. KG,
Hamburger Straße 277, 38114 Braunschweig

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

ICH LIEBE DICH I LOVE YOU MEIN LEBEN - DAS BIST DU

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

LOVE & LIFE SOUND® YES-VERLAG,
Wiss-Straße 18 A, 44016 Dortmund

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Die Chance deines Lebens

in jeder Schreibweise, Darstellungsform, Wortverbindung und Kombination zur Verwendung in allen Medien einschließlich Merchandising.

Egon F. Freiheit,
Keferstraße 25 A, 80802 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

Faszination Gehör

in allen Schreibweisen, Kombinationen und Darstellungsformen für Ton-, Daten-, Bildträger, für periodische Druckschriften und/oder andere Publikationen, sowie für alle sonstigen Medien.

RA Schmid-Loiper,
Waldstraße 4, 82194 Gröbenzell

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

WERNER TV

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Wortverbindungen und Titelkombinationen zur Verwendung in allen Medien, insbesondere für Film, Hörfunk, Fernsehen, Druckerzeugnisse sowie für Bild-, Ton- und Datenträger aller Art und in Online- und Offline-Diensten.

Kulteisen GmbH,
Werftbahnstraße 8, 24143 Kiel

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

BENZIN TV

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Wortverbindungen und Titelkombinationen zur Verwendung in allen Medien, insbesondere für Film, Hörfunk, Fernsehen, Druck erzeugnisse sowie für Bild-, Ton- und Datenträger aller Art und in Online- und Offline-Diensten.

Hitzbleck & Consorten GmbH,
Werftbahnstraße 8, 24143 Kiel

Rund 30.000 Titel!

Recherchieren Sie kostenlos unter:

www.titelschutzanzeiger.de

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Der Milch Markt Marken & Märkte

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Wemcard Verlag GmbH,
Friedrich-Ebert-Straße 2, 31079 Sibbesse**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Die Hammer-Soap! Heimwerker im Glück

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**RTL 2 Fernsehen GmbH & Co. KG,
Bavariafilmplatz 7, 82031 Grünwald**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Die h-Moll-Morde

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Werner Bogula,
Roonstraße 37, 20253 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Brasilian Beach Babes - das Magazin

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**iriecopy munich,
Alpspitzstraße 11, 81373 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Ursula von Maltzahn „SEELENWANDLUNG - STUFEN ZUR BEFREIUNG DER INNEREN LEBENSQUELLE“

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Printmedien und Druckerzeugnisse, Film, Funk, Fernsehen, Softwareerzeugnisse, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, sowie für elektronische und digitale Medien, insbesondere auch Off- und Onlinemedien.

**Patentalwalt Dr. K.-H. Meyer-Dulheuer,
Metzlerstraße 27, 60594 Frankfurt am Main**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Der große Brand Bomben über Dresden Feuersturm auf Dresden Bombennächte über Dresden Luftkrieg über Dresden Luftschlacht über Dresden Als der Himmel brannte Die Nacht der Bomben Das Höllenfeuer von Dresden

in allen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abkürzungen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige elektronische Medien und Netzwerke einschließlich Offline- und Online-Diensten, sonstige audiovisuelle Medien sowie Software-Erzeugnisse, CD-ROM, CD-I, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Merchandising, öffentliche Veranstaltungen, Literatur- und Druckerzeugnisse.

**TeamWorx
Produktion für Kino und Fernsehen GmbH,
Mommensenstraße 73, 10629 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Docma

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Christoph Künne, Wallstraße 28, 21335 Lüneburg,
Dr. Hans D. Baumann, Am Rain 1, 35466 Rabenau**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

Kochen ohne Grenzen

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für alle Medien sowie das Internet.

**Rechtsanwälte Brehm & v. Moers,
Fürstenfelder Straße 9, 80331 München**

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehmen wir für einen Kunden Titelschutz in Anspruch für:

Marscher Extra

in allen Darstellungsformen, für alle Medien.

**O. Gracklauer,
Wallotstraße 7 A, 14193 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für

BADE DICH GLÜCKLICH

in allen möglichen Schreibweisen und Schriftarten für Druckerzeugnisse einschließlich eBooks.

**Hans-Werner Kummerow,
Markgrafenstraße 23, 91717 Wassertrudingen**

Unter Hinweis auf § 5 Absatz 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Euro Dance

in allen Schreibweisen, Schriftarten, Wortverbindungen, Kombinationen, Darstellungsformen mit Zusätzen und mit allen Untertiteln für Ton- und Bildtonträger aller Arten.

**Rechtsanwälte Hoge, Rollinger, Schulz,
Alsterufer 34, 20354 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Marketing konkret Fusionsmanagement konkret Mediation konkret Change Management konkret

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Dr. Bernd Nolte,
Knappenweg 27 b, 70569 Stuttgart**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

The Blow Up Magazine Deutsch Magazine

in allen Schreibweisen, Kombinationen und Darstellungsformen für Druckwerke, für Ton-, Bild-, Datenträger, elektronische Medien (einschließlich Rundfunk), Multimedia-Produkte, Tele- und Mediendienste sowie für alle sonstigen Medien.

**Art Berlin Verlag,
Torstraße 140, 10119 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Lars vom Mars Der blaue Lars vom Mars

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Wortverbindungen und grafischen Darstellungen für alle Medien, insbesondere für Zeitungen, Zeitschriften, Buchbindeartikel und sonstige Druckerzeugnisse, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, digitale Datenträger, Spielfilme, Tonträger jeder Art und Merchandising in jeder Form.

**Verlagsgruppe Lübbe GmbH & Co. KG,
Scheidtbachstraße 23-31, 51469 Bergisch Gladbach**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Hedge Fonds Katalog Mega Profit

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für alle Medien-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Software-Erzeugnisse, Printmedien, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Barde-Hoppe und Medien GmbH,
Ernst-Ruhstrat-Straße 6, 37079 Göttingen**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Musiclawyers

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Ulrich Poser,
Hartwicusstraße 3, 22087 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Geilenkirchener Kurier

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Plenert-Verlag,
Pastor-Schleyer-Straße 67, 52538 Gangelt**

Der BGH forderte 1989:

Damit eine Titelschutzanzeige wirksam wird, muss sie die „betroffenen Verkehrskreise auf einfachste Weise“ erreichen (BGHZ 108,89). Der Titelschutz Anzeiger erfüllt diesen Leistungsanspruch mit einem seit über zehn Jahren sorgfältig gepflegten und qualifizierten Empfängerkreis im Bereich Printprodukte und elektronischen Medien.

www.titelschutzanzeiger.de

Unter Hinweis auf §§ 5 Abs. 3, 15 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

pw1 PopStar variseat

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Printmedien und Druckerzeugnisse, Film, Funk, Fernsehen, Softwareerzeugnisse, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, sowie für elektronische und digitale Medien, insbesondere auch Off- und Onlinemedien aller Art.

**Kanzlei Prehm,
Holtener Straße 62, 24105 Kiel**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Duell Master Duell Master HIRO Duell Master HIRO Duell Master MEGA HIRO Duell Master MEGA HIRO Duell Master

in jeder Schreibweise, Darstellungsform, Schriftart, graphischen Gestaltung, Abwandlung, Abkürzung, Wortverbindung, Titelkombination als Einzel- und Reihentitel für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, elektronische und digitale Medien, sowie Offline- und Onlinedienste, Hörfunk- und Fernsehsendungen, audiovisuelle Medien und Multimedia-Anwendungen sowie Merchandising.

**Rechtsanwalt Dr. Marcus Pilla,
Marienplatz 26, 80331 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Schloß Holte-Stukenbrock - Senne und mehr Schloß Holte-Stukenbrock - Senne und Wirtschaft Schloß Holte-Stukenbrock - Senne und Leben Schloß Holte-Stukenbrock - Senne und Erholung Schloß Holte-Stukenbrock - Senne und Natur

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Wortverbindungen und Abwandlungen für Printmedien, elektronische und digitale Medien sowie Online-Dienste.

**RA Reinhard Fraenkel,
Kolbeplatz 4, 33330 Gütersloh**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Impressum DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG

Eidelstedter Weg 22, 20255 Hamburg

Fon: (040) 609 009-0, Fax: (040) 609 009-66

titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de

www.titelschutzanzeiger.de

Verleger: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.)

Redaktion: Angela Lautenschläger (AL), -61

Ansprechpartner für Titelschutzanzeigen:

Angela Lautenschläger, -61

Geschäftsanzeigen: Manuela Busche, -51

Druckauflage: 3.400 **Verbreitete Auflage:** 3.100

Erscheinungsweise: wöchentlich (dienstags)

Der Titelschutz Anzeiger mit Software Titel: monatlich

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer u. Entscheider in Verlagen, Hörfunk- u. TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen u. elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträgern, Software).

Bezugspreis: Jährlich € 80,- zzgl. USt. (inkl. Versand) Für Empfänger

aus dem o.g. Verkehrskreis kostenlos.

Preis für Titelschutzanzeigen:

Standard mit einem Titel € 150,-, jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige plus € 35,- jeweils zzgl. USt.

Anzeigenschluss: jeweils Freitag, 10 Uhr

Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8 vom 1.1.2003

Bankverbindungen:

Hamburger Sparkasse, Kto. 1105 212 649, BLZ 200 505 50

Postbank Hamburg, Kto. 276913-208, BLZ 200 100 20

Handelsregister HRA 96 228, Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH, 22850 Norderstedt

© 2002 Presse Fachverlag, Hamburg.

Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung.



JA – ich möchte ein Probeabonnement für die nächsten sechs Ausgaben **dnv – der neue vertrieb** zum Vorzugspreis von 30,- Euro (zzgl. Umsatzsteuer)! Wenn ich vom **dnv** überzeugt bin und nicht innerhalb einer Woche nach Erhalt der fünften Ausgabe schriftlich abbestelle, erhalte ich **dnv** zum günstigen Abonnementspreis von 160,- Euro (zzgl. Umsatzsteuer) für 26 Hefte im Jahr.

Probeabonnement

Fax: 040/609 009-66

Firma _____

Name, Vorname _____

Straße _____

PLZ, Ort _____

Tel. _____

USt.Nr. _____

Datum, Unterschrift _____

Bitte in Blockschrift!

TS

Presse Fachverlag

Eidelstedter Weg 22 • 20255 Hamburg
Telefon 040/609 009-61 • Telefax 040/609 009-66
angela.lautenschlaeger@presse-fachverlag.de
www.presse-fachverlag.de